

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technischen Universität Graz für die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen**

### **1. Geltungsbereich und Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und Aufträge, insbesondere für Forschungs- und Dienstleistungsaufträge, Gutachten, Sachverständigentätigkeiten und Leistungen, bei denen die Technische Universität Graz (im folgenden „TU Graz“ genannt) Auftragnehmer ist und für die keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.
- 1.2 Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn er in seiner Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf solche verweist.
- 1.3 Falls einzelne der folgenden Bestimmungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 1.4 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Erfüllungsort ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Graz.
- 1.6 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.
- 1.7 Die TU Graz behält sich bis zum vollständigen Zahlungseingang das Eigentum vor.

### **2. Geheimhaltung, Publikationen**

- 2.1 Die TU Graz wird alle aufgrund des Auftrages erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge beim Auftraggeber sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen über den Auftraggeber streng geheim halten und nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Auftragsabschluss über den jeweiligen Auftrag hinaus, es sei denn, dass eine Entbindung vereinbart wird.
- 2.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, sofern die jeweilige Information öffentlich bekannt ist, ohne Verschulden der TU Graz allgemein bekannt geworden ist, sie diese rechtmäßig von Dritten erlangt hat oder erlangen kann oder wenn diese der TU Graz bereits vor Beginn des jeweiligen Auftrages nachweislich bekannt war.
- 2.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt umgekehrt ebenso für den Auftraggeber, sofern ihm innerbetriebliche Informationen über die TU Graz oder sonstige technische und/oder wirtschaftliche Informationen bekannt werden.
- 2.4 Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Aufgabe der TU Graz und ihrer Mitarbeiter/innen zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Forschungstätigkeit. Sofern daher keine Geheimhaltungsbestimmungen verletzt werden und/oder wesentlichen wirtschaftliche Interessen des Auftraggebers entgegenstehen, hat die TU Graz das Recht, die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit im Sinne einer wissenschaftlichen Publikation selbständig zu publizieren. Die TU Graz wird bei allfälligen Veröffentlichungen dafür Sorge tragen, dass etwaige laufende Schutz- oder Urheberrechtsverfahren nicht beeinträchtigt werden (Neuheitsschädlichkeit).

### **3. Geistiges Eigentum (Urheberrechte, Erfindungen)**

- 3.1 Die TU Graz ist bemüht, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ohne Eingriff in fremde Schutzrechte durchzuführen.
- 3.2 Vorbehaltlich der Regelung in Punkt 3.3 verbleiben sämtliche Rechte (auch solche, die anlässlich der Auftragsdurchführung erst entstehen), wie insbesondere Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte bei der TU Graz. Dies gilt insbesondere auch für von der TU Graz entwickelte Erfindungen und das damit zusammenhängende Know-how.
- 3.3 Bei urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen der TU Graz, wie insbesondere im Fall von nicht patentfähigen Softwareentwicklungen, erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung des

geschuldeten Entgelts eine einfache Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 UrhRG für den seinem Geschäftszweck entsprechenden Anwendungsbereich. Im Übrigen bedarf die Weitergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber an einen Dritten zur Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TU Graz.

- 3.4 Sofern die TU Graz im Zuge der Auftragsdurchführung eine patentfähige Erfindung macht, wird sie dies dem Auftraggeber ohne Verzögerung schriftlich mitteilen. Beide Parteien verpflichten sich, in diesem Fall alles zu unterlassen, was der Patentierbarkeit schädlich sein könnte. Sofern die TU Graz sich entschließt die Erfindung zum Patent anzumelden, hat der Auftraggeber binnen sechs Wochen ab Zugang der Information das Recht, schriftlich die Einräumung einer einfachen, nicht- exklusiven Lizenz für dem seinem Geschäftszweck entsprechenden Anwendungsbereich gegen gesondert zu vereinbarende, marktübliche Lizenzgebühren zu verlangen.
- 3.5 Sofern sich die TU Graz entschließt, eine patentfähige Erfindung nicht zum Patent anzumelden oder den Patentschutz aufrechtzuerhalten, wird sie den Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis setzen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht die Erfindung auf eigene Kosten zum Patent anzumelden bzw. weiterzuführen. Sofern der Auftraggeber der TU Graz nicht binnen einem Monat ab Bekanntgabe schriftlich mitteilt, dass er die Erfindung in Anspruch nimmt oder sofern der Auftraggeber nicht binnen 6 Monaten ab Bekanntgabe seiner Inanspruchnahme der Erfindung an die TU ein entsprechendes Patent nachweislich anmeldet, gehen alle Rechte an der Erfindung automatisch an den Erfinder.
- 3.6 Der TU Graz gebührt im Fall der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung durch den Auftraggeber mit Dritten bzw. bei erwerbsmäßiger Eigennutzung der Erfindung im Unternehmen des Auftraggebers eine entsprechende Vergütung, welche sich nach marktüblichen Konditionen richtet. Die TU Graz behält jedenfalls das Nutzungsrecht an den Ergebnissen für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre sowie für Weiterentwicklungen und deren Verwertung.

#### **4. Gewährleistung und Haftung**

Der Auftraggeber kennt die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken. Die TU Graz wird die Projektarbeiten auf Grundlage der anerkannten Regeln mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sinnvoll ist, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse oder deren industriellen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit zu übernehmen. Die TU Graz trägt daher keinesfalls das Entwicklungsrisiko und übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erbrachten Auftragsergebnisse beim Auftraggeber oder bei Dritten bestehen.

#### **5. Gerichtsstand und anwendbares Recht bei Auftraggebern mit Sitz innerhalb Österreichs oder Deutschland**

Als Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit allfälligen aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechtes vom 11. April 1980 (Vienna Convention on the Sale of Goods) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **6. Schiedsgerichtsbarkeit und anwendbares Recht bei Auftraggebern mit Sitz außerhalb Österreichs oder Deutschland**

- 6.1 Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer <http://www.wko.at/arbitration/> von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig und ausschließlich entschieden.
- 6.2 Die im Verfahren unterliegende Partei hat der obsiegenden Partei die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei teilweisem Unterliegen bzw. Obsiegen sind die Kosten zwischen den Parteien gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- 6.3 Schiedsgerichtsort ist Wien, die Verhandlungssprache Deutsch.

- 6.4 Das anwendbare materielle Recht ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechtes vom 11. April 1980 (Vienna Convention on the Sale of Goods) in der jeweils geltenden Fassung.